

Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - Strom GVV) vom 26.10.2006

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Mitteilungspflichten (§ 7 Strom GVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den Stadtwerken mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

2. Messeinrichtungen (§ 8 Strom GVV)

Sollte der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann verringern sich die entsprechenden Verrechnungspreise um die in den aktuellen Netznutzungsentgelten aufgeführten Kosten für diese Dienstleistungen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 Strom GVV)

1. Der Gasverbrauch des Kunden wird einmal jährlich zum Jahresende festgestellt. Es werden monatlich gleichbleibende Abschläge erhoben.
2. Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:
 - 2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.
 - 2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registriernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
 - 2.3 Der Grundversorger wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.
 - 2.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird der Grundversorger den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 2.3 gesondert hinweisen.
 - 2.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde vom Grundversorger eine Abrechnung für das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Gas. Hierzu übermittelt der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an den Grundversorger; anderenfalls ist der Grundversorger zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 Strom GVV berechtigt.
 - 2.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 2.5 teilt der Grundversorger dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 Strom GVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden vom Grundversorger keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.
 - 2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilt dem Grundversor-

ger den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

- 2.8 Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 2.7 nicht oder verspätet vornimmt, ist der Grundversorger berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 2.9 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch den Grundversorger per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

Die dem Grundversorger durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden in Höhe von 12,00 Euro netto (14,28 Euro brutto) je Rechnung zu tragen.

4. Rechnungen und Abschläge (§ 16 Strom GVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Bareinzahlung
(Kasse der Stadtwerke Kempen GmbH)
oder
- Banküberweisung
oder
- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

zu leisten.

5. Zahlung, Verzug, Unterbrechung der Versorgung (§§ 17,19 Strom GVV)

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

5.1 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen)

in Euro	netto	brutto
Mahnkosten	5,00 ¹⁾	
Nachinkasso/Direktinkasso	25,00 ¹⁾	29,75
Sperrung / Wiedereröffnung der Anlage (arbeitstäglich)	69,26	82,42
Sperrung / Wiedereröffnung der Anlage (außerhalb der üblichen Arbeitszeit)	86,57	103,02

Der Kunde hat den Stadtwerken die anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

5.2 Umsatzsteuer

Den o.g. Kostenpauschalen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft